

[REDACTED]

Verwaltungsgericht Minden  
Postfach 32 40  
32389 Minden

[REDACTED] den 17. Januar 2022

## KLAGE

[REDACTED]

gegen,

die **Stadt Horn-Bad Meinberg**,  
Marktplatz 4, 32805 Horn-Bad Meinberg,

[REDACTED]

**Beklagte.**

wegen: Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Hiermit erhebe ich Untätigkeitsklage und beantrage,

die Beklagte zu verpflichten, [REDACTED] alle ihr vorliegende Kommunikation (Mails, Briefe, Telefonprotokolle, o. ä.) mit Kommunen auszuhändigen, in denen diese Kommunen der Beklagten bestätigen, dass Amazon Gewerbesteuer zahlt und zu den größeren Steuerzahlern gehört. Personenbezogenen Daten dürfen dabei geschwärzt werden.

## BEGRÜNDUNG

### I.

Am 29. Januar 2021 veröffentlichte die Beklagte auf ihrer Website Antworten zu Fragen zum Bebauungsplan Be10 „DerIndustriePark Lippe“. In der Antwort zu Frage 8 in Abschnitt A2.1 erwähnt die Beklagte, dass „andere Kommunen, in denen Amazon ansässig ist“, der Beklagten bestätigen haben, „das (sic!) Amazon Gewerbesteuer zahlt und zu den größeren Steuerzahlern gehört“.

[Beweis: Anlage 1 - Screenshot von der Website der Beklagten]

## II.

Die Beklagte hat 2021 bereits einen Antrag nach IFG-NRW [REDACTED] über die Plattform FragDenStaat, nach Vermittlung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI-NRW), bearbeitet.

[Beweis: Anlage 2 - Email-Ausdruck von IFG-Anfrage #225299 (Auszug)]

## III.

Vor diesem Hintergrund beantragte [REDACTED] am 29. August 2021 bei der Beklagten unter dem Betreff „Kommunikation mit Kommunen zu Steuerzahlverhalten von Amazon [#227560]“ über die Plattform FragDenStaat, Zugang zu folgenden Informationen zu erhalten:

*„Alle Kommunikation (Mails, Briefe, Telefonprotokolle, o. ä.) mit Kommunen, in denen Ihnen diese bestätigen, dass Amazon Gewerbesteuer zahlt und zu den größeren Steuerzahlern gehört.“*

[Beweis: Anlage 3 - Email-Ausdruck von IFG-Anfrage #227560, Seite 1]

Die Email wurde noch am selben Tag der Beklagten zugestellt.

[Beweis: Anlage 4 - Email-Protokoll]

Die Beklagte hat den Antrag [REDACTED] nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von einem Monat bearbeitet. In der Folge sendete [REDACTED] der Beklagten wiederholt Erinnerungsnachrichten. Die Beklagte hat auf keine dieser Nachrichten reagiert.

[Beweis: Anlage 3 - Email-Ausdruck von IFG-Anfrage #227560, Seiten 3 - 7, 11, 13-15]

Am 17. November 2021 bat [REDACTED] die LDI-NRW um Vermittlung, da die Beklagte seit über 2 Monaten nicht auf den Antrag reagiert hatte. Am 18. November 2021 bestätigte die LDI-NRW den Eingang der Email [REDACTED]. Am 29. November 2021 informierte die LDI-NRW [REDACTED] dass sie [REDACTED] „Begehren gegenüber der auskunftspflichtigen Stelle mit Schreiben vom heutigen Tage aufgegriffen“ habe. Am 04. Januar 2022 erinnerte die LDI-NRW die Beklagte an die Erledigung des Antrags. Auf diese Vermittlungsversuche hat die Beklagte nicht reagiert.

[Beweis: Anlage 3 - Email-Ausdruck von IFG-Anfrage #227560, Seiten 8 - 9, 12, 16]

Bis heute hat die Beklagte nicht auf den Antrag reagiert. Daher ist nun Klage geboten.

## IV.

Die Bearbeitung des Antrags ist dringlich, da die Ansiedelung Amazons im Rahmen des Bebauungsplan Be 10 bereits weit fortgeschritten ist. So endete die Frist für die Bürgerbeteiligung am 12.01.2022. Die Ergebnisse des Antrags [REDACTED] können dort nun nicht mehr einfließen.

[Beweis: Anlage 5 - Screenshot von der Website der Beklagten]

## V.

Der Verwaltungsrechtsweg ist nach § 40 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eröffnet. Die Beklagte hat seit mehr als drei Monaten nicht über den Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts entschieden. Die

Klage ist daher als Verpflichtungsklage (§ 42 VwGO) in der besonderen Form der Untätigkeitsklage (§ 75 VwGO) statthaft.

## VI.

Die Klage ist begründet. Der Anspruch folgt aus § 4 Absatz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (IFG-NRW). Ausschlussgründe hat die Beklagte nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich. Damit hat die Beklagte die Bescheidung des Antrags rechtswidrig unterlassen.



### Anlagen

- Anlage 1: Screenshot von der Website der Beklagten (1 Seite)
- Anlage 2: Auszug aus Email-Ausdruck von IFG-Anfrage #225299 (8 Seiten)
- Anlage 3: Email-Ausdruck von IFG-Anfrage #227560 (16 Seiten)
- Anlage 4: Email-Protokoll (1 Seite)
- Anlage 5: Screenshot von der Website der Beklagten (1 Seite)

